

4. Die Arbeiten sind bis 31. Oktober 1921 entweder beim Verein der Plakatsfreunde E. V., Charlottenburg, Kantstr. 158 abzugeben oder mit dieser Anschrift bei einer Postanstalt – nach Ausweis des Stempels – abzuliefern. Auf diese Arbeiten braucht nur bis zum Beginn der ersten Preisgerichtssitzung gewartet zu werden, die voraussichtlich und frühestens am 5. November 1921 stattfindet.
5. An Preisen sind insgesamt mindestens 12 000 Mark ausgesetzt.
6. Die Zuerkennung der Preise erfolgt in folgender Weise:
  - a) Ein Preisgericht bestehend aus den Herren:  
 Lucian Bernhard, Maler  
 Otto Baur, Geschäftsführer des Deutschen Werkbundes  
 Rudolf Bleistein, Vorstandsmitglied des Vereins der Plakatsfreunde E. V.,  
 die sich im Behinderungsfalle vertreten lassen können, prüft die eingereichten Arbeiten nach künstlerischen Gesichtspunkten und erkennt den 12 künstlerisch besten Arbeiten je einen Preis von 500 Mark zu, womit das Eigentum an diesen Entwürfen, nicht aber das Urheberrecht an die ausschreibende Firma übergeht.
  - b) Die ausschreibende Firma erwirbt aus diesen 12 Arbeiten gegen einen Zusatzpreis von je 500 Mark oder auch aus den nichtpreisgekrönten Arbeiten gegen einen Preis von je 1 000 Mark weitere Arbeiten nach eigener Wahl. Hierfür werden insgesamt mindestens 4 000 Mark ausgesetzt. Bei der Auswahl dieser Arbeiten wird von der Firma in erster Reihe die zweckentsprechende Verwendungsmöglichkeit und das Vorhandensein einer originellen, zugkräftigen Idee bewertet. Das Urheberrecht an den nach Vorstehendem erworbenen Arbeiten geht auf die ausschreibende Firma über.
  - c) Aus den nach Absatz b mit Urheberrecht erworbenen Arbeiten bestimmt die ausschreibende Firma selbst diejenige Zeichnung, die zur Warenzeicheneintragung gebracht und künftig verwendet werden soll. Ihr Verfasser erhält nach erfolgter Eintragung einen Ausführungspreis von weiteren 2 000 Mark. Erweist sich die Auszahlung des Ausführungspreises innerhalb eines Jahres als unmöglich, so wird der Betrag von 2 000 Mark nach Entscheidung der Preisrichter in angemessener Weise auf einen oder mehrere Preisträger verteilt.
7. Die Bekanntgabe der Verfasseramen durch das Preisgericht an die ausschreibende Firma erfolgt erst, nachdem diese ihre Entscheidung getroffen hat.
8. An allen preisgekrönten Entwürfen steht dem Verein der Plakatsfreunde E. V. das Recht der einmaligen Abbildung in seiner Zeitschrift im Rahmen einer Veröffentlichung über den Wettbewerb zu.
9. Die nicht preisgekrönten Entwürfe werden dem Verfasser spätestens drei Monate nach der ersten Preisgerichtssitzung kostenfrei zurückgesandt, eine Gewähr für Beschädigung oder Verlust aus irgend welcher Ursache kann jedoch weder die ausschreibende Firma noch der Verein der Plakatsfreunde E. V. übernehmen.
10. Der Betrag von 12 000 Mark ist hinterlegt. Die Ausschreibung ist von den Preisrichtern genehmigt.

Berlin-Charlottenburg 2, Kantstr. 158  
 im September 1921.

**Verein der Plakatsfreunde E. V.**